

**Anordnung
zur Bildung von Jagdgesellschaften.**

Vom 10. Mai 1962

Zur weiteren Entwicklung des Jagdwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Als einheitliche Organisation der Jäger, Jagdhundezüchter, Jagdhundeführer, Falkner und Frettierer zur Durchführung der Jagd werden Jagdgesellschaften gebildet.

§ 2

Das Musterstatut der Jagdgesellschaften (Anlage) bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statutes der Jagdgesellschaften.

§ 3

Jäger, Jagdhundezüchter, Jagdhundeführer, Falkner und Frettierer, die eine Jagdgesellschaft gründen wollen, richten einen entsprechenden Antrag an die Jagdbehörde des Kreises. Unter Leitung der Jagdbehörde des Kreises beschließen die Antragsteller auf einer Gründungsversammlung das Statut ihrer Jagdgesellschaft.

§ 4

(1) Das Statut der Jagdgesellschaft ist der Jagdbehörde des Kreises zur Registrierung vorzulegen. Die Jagdbehörde des Kreises hat vor der Registrierung zu prüfen, ob das Statut den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und alle Grundsätze des Musterstatutes zum Inhalt hat.

(2) Änderungen des Statutes einer Jagdgesellschaft sind von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder zu beschließen. Sie werden mit der Registrierung bei der Jagdbehörde des Kreises wirksam.

§ 5

Die Jagdbehörde des Kreises hat ein Register der Jagdgesellschaften zu führen, in dem Name und Sitz der Jagdgesellschaften, Name des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Daten der Annahme und Registrierung des Statutes und seiner Änderung einzutragen sind. Mit der Eintragung des Namen des Vorsitzenden in das Register erfolgt gleichzeitig die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden gemäß § 9 Abs. 2 des Musterstatutes.

§ 6

Mit der Registrierung des beschlossenen Statutes durch die Jagdbehörde des Kreises erhält die Jagdgesellschaft Rechtsfähigkeit.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

R e i c h e l t

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut
der Jagdgesellschaften**

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

Die Jagdgesellschaft ist juristische Person. Ihr Sitz ist Kreis
Bezirk Sie führt im Rechtsverkehr den Namen „Jagdgesellschaft“
(Bezeichnung des Sitzes der Jagdgesellschaft).

§ 2

Aufgaben

Die Jagdgesellschaft ist die von den staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik beauftragte einheitliche Organisation der Jäger, Jagdhundezüchter, Jagdhundeführer, Falkner und Frettierer zur Durchführung der Jagd. Sie ermöglicht den Mitgliedern die Jagddurchführung sowie die Leistungszucht von Jagdhunden auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne, der gesetzlichen Bestimmungen und der staatlichen Weisungen. Die Jagdgesellschaft erfüllt ihre Aufgaben unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Sie läßt sich in ihrer Tätigkeit von den Grundsätzen der Politik des Arbeiter- und Bauern-Staates leiten. Die Jagdgesellschaft unterstützt die patriotische Erziehung und erzieht ihre Mitglieder zu aufrechten Kämpfern für die Sache des Sozialismus.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Anzahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft richtet sich nach der Größe der Jagdgebietsfläche und wird durch die Jagdbehörde des Kreises festgelegt. Jagdhundeführer, Jagdhundezüchter, Falkner und Frettierer, die nicht im Besitz einer Jagderlaubnis sind, bleiben bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder unberücksichtigt.

(2) Mitglied der Jagdgesellschaft kann werden, wer

- a) das Statut der Jagdgesellschaft anerkennt,
- b) eine Jagderlaubnis durch die staatlichen Organe erhalten hat oder
- c) einen mit Leistungszeichen versehenen Jagdhund führt oder auf der Grundlage eines eingetragenen Zwingers für Jagdhunde weiterzuchtet oder
- d) einen Greifvögel besitzt und die erforderlichen Prüfungen abgelegt hat oder
- e) eine Frettiererlaubnis erhalten hat.

(3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, nachdem gesichert ist, daß mit Ausnahme des unter Abs. 2 Buchstaben c bis e genannten Personenkreises der Antragsteller durch die staatlichen Organe eine Jagderlaubnis erhält. Wurde der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller bei der Jagdbehörde des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen der Jagdbehörde des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung über den Antrag endgültig entschieden.

(4) Bei der Aufnahme hat das Mitglied einen Aufnahmebeitrag zu zahlen. Der Aufnahmebeitrag soll mindestens 5 DM betragen.